

Baupolizei-Gebührenordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz

zum Baubewilligungsverfahren und für die Benützung öffentlichen Grundes und Luftraumes

Gestützt auf Art. 99 des Baugesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 02.12.1979 erlässt der Gemeindevorstand die nachfolgende Gebührenordnung.

Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde und der Baupolizei, für die nachfolgend Gebühren vorgesehen sind.

Art. 2

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 3

Die Gebühren schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Art. 4

Wo die Gebühren-Ordnung einen Ermessens-Spielraum für die Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 5

Erweisen sich die in dieser Gebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig, so kann der Gemeindevorstand angemessen erhöhen.

Art. 6

Der Gemeindevorstand kann einer bedürftigen Partei auf schriftliches Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.00 erlassen.

Art. 7

Die Gemeindekanzlei stellt die Gebührenrechnung. Gegen diese kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 8

Für Gesetze, Verordnungen, Reglemente usw. werden pro Stück, je nach Umfang und Grösse, Fr. 5.00 bis Fr. 25.00 berechnet.

Art. 9

Baupolizeigebühren inkl. Abgeltung der Aufwendungen für die Gebäude- und Kulturgrenzmutterationen berechnen sich auf Grund der Bausumme und betragen:

a) Neubauten

für die ersten Fr. 500'000.00	3.5 ‰
für den Fr. 500'000.00 übersteigenden Teil	3.0 ‰
für den 1 Mio. übersteigenden Teil	2.0 ‰
für den 2 Mio. übersteigenden Teil	1.5 ‰
für den 3 Mio. übersteigenden Teil	1.0 ‰

Entspricht das Gesuch dem Vorentscheid, verringert sich die Gebühr um 10 bis 20 %

- b) Vorentscheide
10 % bis 40 % von a) mind. Fr. 100.00
- c)₁ Kleine Umbauten, Anbauten etc.
Fr. 250.00 bis Fr. 1'000.00
- c)₂ Fassadenänderungen Fr. 100.00
- d) Zurückgezogene Baugesuche
mind. Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- e) Abgewiesene Baugesuche
10 % bis 30 % von a) mind. Fr. 100.00
- f) Wiedererwägung von Baugesuchen
Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- g) Beurteilung abgeänderter Gesuche
Fr. 100.00 bis 30 % von a)
- h) Verlängerung von Baubewilligungen
mind. Fr. 100.00 bis 10 % von a)
- i) Nicht ausgeführte Baugesuche:
Der Gesuchsteller kann bei Bewilligungsgebühren von mehr als Fr. 1'000.00 einen Drittel der bereits bezahlten Gebühren zurückfordern.
- k) Beim Meldeverfahren gelten die durch den Gemeindevorstand am 14. November 2005 festgesetzten Gebühren.

Art. 10

Andere als in Artikel 9 aufgeführte Arbeiten der Baubehörde werden nach Zeitaufwand berechnet. Hierunter fallen insbesondere:

- Behandlung von Einsprachen
- Gutachten von Fachleuten und Juristen
- Genehmigung von Quartier- und Gestaltungsplänen
- Abschluss von Reversen
- usw.

Art. 11

Wird nachträglich auf eine erteilte Bewilligung verzichtet, so wird die Gebühr nicht erstattet oder erlassen.

Art. 12

Die Kosten der Bauberatung im Sinne von Art. 3, Abs. 3 des Baugesetzes werden nach Zeitaufwand dem Gesuchsteller verrechnet.

Art. 13

Arbeiten und Aufwendungen der Baubehörde, die wegen Widerhandlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften nötig werden, wie baupolizeiliche Kontrollen, Augenscheine, Einstellungs- und Bussverfügungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 14

Die Benützung von öffentlichem Grund für das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

Bewilligungsgebühr		Fr. 100.00
sowie je m ² und Monat	innerorts	Fr. 2.00
	ausserorts	Fr. 0.50
nach dem 6. Monat je m ² /Monat	innerorts	Fr. 4.00
	ausserorts	Fr. 1.00
bei Benützung von Parkplätzen; Zuschlag je Monat		Fr. 30.00

Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 15

Für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes, wie Firmentafeln, Schaukästen und Reklameanlagen, wird eine Bewilligungsgebühr erhoben. Sie beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 500.00.

Zusätzlich kann eine Benützungsgebühr erhoben werden. Diese beträgt:

Ebenerdige oder unter dem Boden befindliche Einrichtungen	je m ² /bzw. Laufmeter	Fr. 5.00 / Jahr
Einrichtungen über dem Boden	je m ² /bzw. Laufmeter	Fr. 30.00 / Jahr
Mindestens aber		Fr. 50.00

Art. 16

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.1989 in Kraft und ersetzt jene vom 01.01.1978.

Genehmigt am 31. März 1989

Vom Gemeindevorstand Vaz/Oberbaz teilrevidiert am 17. Januar 1992, am 27. Januar 2000, am 26. April 2001, am 28. April 2004 und am 21. Februar 2008.